

## **Beitragssatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz**

### **Präambel**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz, hat die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 24.03.2015 die folgende Beitragssatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung die zum Einleiten, Sammeln, Fortleiten und Behandeln und des im Gebiet der Gemeinde anfallenden Schmutzwassers erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Kolkwitz (Abwassersatzung).
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde einen Beitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweisen.

### **§ 3 Beitrag**

- (1) Der Beitrag ist Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 4 Beitragstatbestand**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht nach der Abwasser-satzung besteht und
  - a) die im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen, durch den eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar sind, oder bei deren sonstiger Benutzung Schmutzwasser anfällt.
- (2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist, und durch eine betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschlossen wird und für das Grundstück die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht oder das Grundstück tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

### **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage 3,40 Euro je m<sup>2</sup> der Veranlagungsfläche.
- (2) Die Veranlagungsfläche wird gemäß § 6 ermittelt.

### **§ 6 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche nach Absatz 2 mit dem Nutzungsfaktor nach Absatz 3 (Veranlagungsfläche) berechnet.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt

- a) bei einem Grundstück, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, die Fläche für die im Bebauungsplan eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte, innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegende Grundstücksfläche,
- c) bei einem Grundstück, das über die sich nach a) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder in sonstiger Weise genutzt wird und mit einer Teilfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- d) bei einem Grundstück, das über die sich aus Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereichen (§ 35 BauGB) nicht schmutzwasserrelevant bebaut bzw. nicht gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt wird, die gemäß Buchstabe a) bis c) anrechenbare Grundstücksfläche,
- e) bei einem Grundstück, das über die sich aus Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) schmutzwasserrelevant bebaut bzw. gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt wird, die Grundstücksfläche zwischen dem Grundstück, in dem der öffentliche Schmutzwasserkanal verläuft bzw. der dem Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht (Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nutzbar ist),
- f) bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind; die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen; die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstückes nicht überschreiten. Die nach Satz 1 und Satz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Lage und die Größe der Abgeltungsfläche ist im Bescheid durch Beifügung eines Flurkartenauszuges auszuweisen;
- g) bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt wird und auf dem Schmutzwasser anfällt, die Grundfläche der an der öffentlichen Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten

so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:
- für das erste Vollgeschoss 1,0,
  - für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
  - b) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe in Metern geteilt durch 3, gerundet auf ganze Zahlen, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet werden.
  - c) Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, gerundet auf ganze Zahlen, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet werden.
  - d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis d) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) bei einem bebauten Grundstück aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch der Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse; sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschossanzahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend;
  - b) bei einem unbebauten, aber bebaubaren Grundstück aus der Zahl der Vollgeschosse, die nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässig sind;
  - c) bei Grundstücken, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i. S. d. § 2 Abs. 2 zulässig ist, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstücke.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (6) Bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
- (7) Für Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss zulässig oder tatsächlich vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich, bei denen keine Bebauung mit mindestens einem Vollgeschoss i. S. d. § 2 Abs. 2 vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (8) Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Vollgeschosse zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:
  - a) die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des §12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB
  - b) die Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich des Anschlusskanals vor dem Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.
- (2) In den Fällen des § 4 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht, sobald das bebaute Grundstück im Außenbereich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzwasseranlage gegeben ist, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Vorausleistung**

- (1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld wird eine Vorausleistung erhoben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der voraussichtlichen Beitragsschuld.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit des Herstellungsbeitrages**

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 11 Ablösung**

Die Ablösung des Beitrags kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

### **§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht**

Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde und seinem Verwaltungshelfer jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich

ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde und des Verwaltungshelfers das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

### **§ 13 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verwaltungshelfer vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 14 Verwaltungshelfer**

Die Gemeinde bedient sich der von ihm mit gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer. Auf Weisung der Gemeinde werden die Beitragsbescheide, im Sinne einer Hilfstätigkeit für die Gemeinde Kolkwitz von dem Verwaltungshelfer ausgefertigt (Ausdruck des Bescheides im technischen Sinne) und versandt. Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch den Verwaltungshelfer für die Gemeinde Kolkwitz im Rahmen eines Inkassogeschäfts.

Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 13 einer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - b) entgegen § 12 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
  - c) entgegen § 12 Satz 2 den Zutritt zu seinem Grundstück nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz.

**§ 16**  
**Datenverarbeitung**

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 BbgDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 12 ff. BbgDSG durch die Gemeinde Kolkwitz zulässig.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft mit der Maßgabe, dass § 15 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft tritt.

Kolkwitz, den 24. März 2015

Fritz Handrow  
Bürgermeister